

BEB 0723 + 0732

0723: Bei den beb-Nrn. 0723, 0724 und 0725 handelt es sich um zahntechnische Leistungen. Diese sind gemäß § 9 GOZ berechnungsfähig.

§ 9 Abs. 1 der GOZ bestimmt:

"Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind. "

Mit den Gebühren abgegolten ist in der GOZ nur das, was in der Leistungsbeschreibung bzw. den Bestimmungen beschrieben ist.

In den Bestimmungen zu den GOZ-Nrn. 2150 bis 2170 und 2200 bis 2220 ist z. B. Folgendes beschrieben:

"Durch die Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 und 2200 bis 2220 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten Präparieren des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone oder der Teilkrone oder des Veneers, Nachkontrolle und Korrekturen."

Die Zahnfarbenbestimmung ist nachweislich nicht Leistungsinhalt der Gebührenpositionen und somit eindeutig zusätzlich nach § 9 GOZ berechnungsfähig.

Des Weiteren handelt es sich bei der Zahnfarbenbestimmung nicht um eine rein kosmetische Maßnahme. Es ist notwendig, dass sich das hergestellte Werkstück (Einlagefüllung, Krone und/oder Brücke) bezüglich der Form- und Farbanpassung in die Gesamtsituation des Gebisses harmonisch einfügt.

0732: Ihre Versicherung behauptet, dass die Desinfektion nach der beb-Nr. 0732 mit den Praxiskosten abgegolten sei.

Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der zahnärztlichen Praxis sind generell mit den Praxiskosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ abgegolten. Handelt es sich jedoch um Desinfektionsmaßnahmen an Abformungen, Registraten und zahntechnischen Werkstücken im Zahnarztpraxislabor oder Fremdlabor, kann die BEB-Nr. 0732 berechnet werden.

Die Notwendigkeit dieser Desinfektionsmaßnahmen ergibt sich daraus, dass die Weitergabe pathogener Keime zwischen Praxis und Labor vermieden werden soll.

Diese Desinfektionsmaßnahmen stellen einen nicht unerheblichen zeitlichen Mehraufwand dar, der nach der beb-Nr. 0732 zusätzlich berechnet werden kann.

In der RKI-Richtlinie des Robert-Koch-Instituts Nr. 6 heißt es wie folgt:

"Bei zahntechnischen Werkstücken, Abformungen, "Bissnahmen" u. a., die zwischen Zahnarztpraxis und zahntechnischem Labor ausgetauscht werden, bedarf es hinsichtlich Reinigung und Desinfektion besonderer Vereinbarungen. Zahntechnische Werkstücke, Abformungen, "Bissnahmen" u. a. sind als mikrobiell kontaminiert anzusehen und müssen so behandelt werden, dass eine Infektion von Patienten, Beschäftigten im zahntechnischen Labor oder von Dritten während des Transportes ausgeschlossen ist (Kat. IV) (12, 169, 170, 171, 172, 173). Es wird empfohlen, dass alle als kontaminiert anzusehenden Materialien und zahntechnischen Werkstücke aus dem zahnärztlichen Bereich erst nach Reinigung und

Desinfektion mit geeigneten Verfahren abgegeben werden (Kat. II) (12, 169, 170, 171, 172, 173). Für die Gewährleistung der Materialverträglichkeit sind hierzu die Angaben des Herstellers zu beachten.

Trinkwasser, das z. B. in Wasserbädern zur Temperierung von Wachsplatten oder Abformmaterialien benutzt wird, ist nach jedem Patienten zu erneuern, wenn es mit Speichel oder anderen Körperflüssigkeiten kontaminiert wurde. Das Wassergefäß ist vor erneuter Befüllung zu desinfizieren (Kat. IB) (94)."

Nachfolgende Urteile haben entschieden, dass eine gesonderte Berechnung der Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken, Abformungen, Registraten etc. möglich sei:

AG Weinheim (Az. 1 C 24/16), 30.11.2017

AG Berlin-Wedding (Az. 7 C 186/16), 31.07.2018

Quelle: DAISY Dentale-Abrechnungs-Informationen-Systeme DAISY Akademie + Verlag GmbH Version 2023/1a